

BGer 5A 993/2021 vom 7. Dezember 2021

Bundesgericht, 2021-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_993_2021

FR: TF 5A 993/2021 du 7 décembre 2021

IT: TF 5A 993/2021 del 7 dicembre 2021

Regeste

Entlassung aus der fürsorgerischen Unterbringung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Beschwerdeführerin schildert verschiedene Episoden aus ihrer Kindheit (insb. die Schläge durch die Eltern) und aus ihrem Leben sowie aus den Klinikaufenthalten. Eine wenigstens sinngemässe Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides findet nicht statt. In diesen werden der Schwächezustand sowie das selbstgefährdende Verhalten, die Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das angesichts des unveränderten Zustandes als noch aktuell erachtete Gutachten vom 20. Januar 2021, die seitherigen Klinikberichte und die Erkenntnisse aus der persönlichen Anhörung ausführlich behandelt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz mit dem abweisenden angefochtenen Entscheid Recht verletzt haben könnte.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit überhaupt auf sie einzutreten ist.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.